

Bericht an den Gemeinderat

A 1 - 1705/2003-65

**Beendigung des Betriebs von sozialpädagogischen Einrichtungen durch die Stadt Graz;
„Behalteregel“ iZm der Einstellung von pauschalisierten Nebengebühren mit Ablauf 31.07.2014 („aufsaugender Verbleib“)**

BearbeiterIn: Dr. Nistler
Graz, 15.07.2014

BerichterstellerIn: Dr. Nistler

.....
ÖFFENTLICH!

Mit Stadtsenatsbeschluss GZ: A6-2664/2003–0052 vom 10.04.2014 wurde die Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Schließung des Betriebes der verbliebenen drei sozialpädagogischen Einrichtungen der Stadt Graz festgehalten. Im Licht dieses Beschlusses besteht die Notwendigkeit, die in diesen Einrichtungen tätigen Bediensteten in anderen Bereichen der Stadt Graz einzusetzen.

Die SozialpädagogInnen beziehen folgende Nebengebühren:

- | | | |
|---|---|-------------------|
| 1. Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit | € | 306,26 mtl. |
| 2. Journaldienstzulage für Nachtdienste (8 Std.) | € | 109,41 pro Dienst |
| 3. Journaldienstzulage für Sonn- u. Feiertagsdienste (7 Std.) | € | 207,78 pro Dienst |

Die Nebengebühren unter Punkt 2. und 3. gebühren für konkret geleistete Nachtdienste und Dienste an Sonn- und Feiertagen und werden daher mit der Versetzung auf andere Stellen nicht mehr anfallen. Die unter Punkt 1. angeführte Nebengebühr stellt inhaltlich eine pauschalisierte Überstunden-vergütung dar; die Bemessung ist nach Maßgabe der an Werktagen regelmäßig anfallenden, über die 40-Stunden-Woche hinausreichenden Dienstleistungen erfolgt.

Gemäß den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften sind pauschalisierte Nebengebühren einzustellen, wenn die anspruchsbegründende Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Demnach gebührt den SozialpädagogInnen mit der anstehenden Verwendungsänderung auch die Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit gemäß Punkt 1. nicht mehr.

Von der Personalvertretung wurde, unter Bezugnahme auf eine im Zuge des Verwaltungsreformprojektes 2000+ abgeschlossene Betriebsvereinbarung, der Antrag gestellt, die ggstdl. Pauschalvergütung nicht einzustellen bzw. nur insoweit, als mit der neuen Verwendung verbundene Nebengebühren und Zulagen anfallen. Überdies soll die so verbliebene Nebengebühr sukzessive nach Maßgabe des durch Vorrückung oder Beförderung verursachten Erreichens eines höheren Gehaltes gekürzt werden (sukzessives „Aufsaugen“).

Eine derartige „Behalteregel“ ist im Dienstrecht für Nebengebühren nicht verankert. Der Gemeinderat könnte aber auf Grundlage des § 45 Abs 2 Z 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz („Zuerkennung nicht auf Rechtsanspruch beruhender Bezüge“) eine entsprechende Regelung beschließen.

Davon betroffen wären 23 Personen – die Kosten würden sich im Anfangsstadium auf bis zu € 105.000,-- p.a. belaufen, abhängig von den Zulagen-/Nebengebührenansprüchen in der neuen Verwendung. In den Folgejahren würde die Kosten gegen Null sinken (in etwa 3 bis 4 Jahren).

Der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellt daher den

A N T R A G

der Gemeinderat wolle gem des § 45 Abs 2 Z 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

Den Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen der sozialpädagogischen Einrichtungen, die im Bezug einer Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit stehen, verbleibt diese Nebengebühr auch nach Beendigung der Verwendung in den sozialpädagogischen Einrichtungen (Verwendungsänderung).

Die derart verbliebene Nebengebühr ist um jenen Betrag zu kürzen, der sich aus der Summe der auf Grund der neuen Verwendung gebührenden Dienstzulagen, Verwendungszulagen und monatlichen Nebengebühren ergibt. Weiters sind sie nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges gemäß §§ 70 und 74 Abs 1 der Dienst- und Gehaltsordnung zu kürzen bzw. einzuziehen.

Die voranstehende Regelung betreffend das Verbleiben der Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit ist nur unter der Voraussetzung anzuwenden, dass der/die Bedienstete diese Nebengebühr in der Dauer von zumindest einem Jahr vor dem Eintritt der Verwendungsänderung ununterbrochen bezogen hat.

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtsenatsreferent:

Stadtrat

Angenommen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Der Vorsitzende:

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat amdem vorliegenden Bericht seine Zustimmung erteilt.

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: